

Information

über

Herstellungsbeiträge auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung und/oder zur Entwässerungssatzung; hier: Nachträglicher Ausbau des Dachgeschosses oder ähnlichen Veränderungen

Nach § 83 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) können unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen die Errichtung einzelner Aufenthaltsräume im Dachgeschoss, die zu Wohn- oder Aufenthaltszwecken genutzt werden, genehmigungsfrei errichtet werden.

Nach den Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung bzw. Entwässerungssatzung des Marktes Bad Bocklet unterliegen diese Bauvorhaben jedoch der Beitragspflicht. Die Beiträge werden nämlich neben der Grundstücksfläche auch nach der Geschossfläche berechnet werden.

Da durch die Genehmigungsfreiheit keine Baugenehmigung erforderlich ist, erhält der Markt Bad Bocklet von diesen Bauvorhaben in der Regel keine Kenntnis und kann deshalb die anfallenden Beiträge für die entstandenen Geschossflächenmehrunen nicht festsetzen.

Der Markt Bad Bocklet weist deshalb die Grundstückseigentümer darauf hin, dass der nachträgliche Ausbau eines Dachgeschosses i. d. R. eine Vergrößerung der beitragspflichtigen Geschossfläche darstellt und deshalb die Ausbaufäche (nach den Außenmaßen) zu einem zusätzlichen Herstellungsbeitrag heranzuziehen ist.

Die Grundstückseigentümer sind nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, dem Markt Bad Bocklet unverzüglich zu melden, wenn Sie seit Ihrem Wohnhausneubau nachträglich ein Dachgeschossausbau – auch nur einzelne Aufenthaltsräume – in Ihrem Anwesen durchgeführt haben, damit diese beitragsrechtlichen Auswirkungen überprüft und entsprechend Beitragsnachberechnungen erstellt werden können.

Die Fertigstellung eines Dachgeschoss-Ausbaus ist deshalb dem Markt Bad Bocklet umgehend und unaufgefordert mitzuteilen! Den **Vordruck „Fertigstellung eines Dachgeschoss-Ausbaus“** finden Sie auf der Homepage des Marktes Bad Bocklet (www.badbocklet.de) unter der Rubrik „Formulare“.

In den meisten Fällen ist hierzu allerdings eine Ortseinsicht zur Erstellung eines Aufmaßes notwendig, insbesondere bei nur teilweise ausgebauten Dachgeschossen. Nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen ist die Geschossfläche nach den Außenmaßen zu ermitteln.

Ein zusätzlicher Beitrag entsteht auch im Falle einer Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes (z. B. Scheune, Lagerhalle, o. ä.) oder Gebäudeteils, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen (z. B. Einbau eines Aufenthaltsraumes in eine Scheune oder Umbau einer Scheune zu einem Wohnhaus, o. ä.). Auch ein nachträglicher Anbau eines Wintergartens oder eine geschlossene Veranda löst einen zusätzlichen Beitrag aus.

Nähere bzw. weitere Auskünfte erhalten Sie hier:

Markt Bad Bocklet

Zimmer 9

Sachbearbeiter: Herr Hofmann

Telefon: 0 97 08 / 91 22 – 20

Telefax: 0 97 08 / 91 22 – 33

E-Mail: bernd.hofmann@badbocklet.de

Gesetzliche Grundlagen*:

• [Kommunalabgabengesetz \(KAG\)](#)

• [Gemeindeordnung \(GO\)](#)

• [Satzungen:](#)

- Satzung über die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Bad Bocklet (Entwässerungssatzung - EWS) mit allen Änderungssatzungen
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Bad Bocklet (BGS-EWS) mit allen Änderungssatzungen
- Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Marktes Bad Bocklet (Wasserabgabesatzung - WAS) mit allen Änderungssatzungen
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Bocklet (BGS-WAS) mit allen Änderungssatzungen

**) in den jeweils gültigen Fassungen*